

# Das „Steuer-1x1“ für Neu- und Existenzgründer

## Die wichtigsten Rechts- und Steuerfragen bei Unternehmensneugründungen

Aller Anfang ist bekanntlich schwer. Bei der Neugründung eines Unternehmens sehen sich Neu- und Existenzgründer mit zahlreichen zivil- und steuerrechtlichen Fragen konfrontiert. Was ist im Vorfeld einer Unternehmensneugründung zu beachten? Welche steuerrechtlichen Pflichten sind zu erfüllen? Der nachfolgende Beitrag fasst typische Fragestellungen der Beratungspraxis zusammen und erläutert die wichtigsten Punkte.

### Die passende Rechtsform

Die passende Rechtsform ist im ersten Schritt davon abhängig, ob die unternehmerische Tätigkeit als „Einzelkämpfer“ oder als „Teampayer“ betrieben werden soll. Der Einzelkämpfer kann seine Tätigkeit in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Ein-Mann-GmbH) ausüben. Teampayer können sich als Gesellschafter in der Rechtsform einer Personen(handels)gesellschaft (GbR, OHG, GmbH & Co. KG) oder in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) zusammenschließen. Die Gründung eines Einzelunternehmens für (umgangssprachlich) tätige Solo-Selbstständige ist einfach. Ein Notar, ein Gesellschaftsvertrag oder ein Eintrag in

schäftsvorfälle erfasst (Wareneinkauf, Mietzahlungen für das Ladenlokal etc.). Private Konsumausgaben sollten von einem privaten Bankkonto gezahlt werden. Nachteilig ist, dass der Einzelunternehmer (auch) mit seinem Privatvermögen persönlich und unbeschränkt haftet. Sofern sich mehrerer Personen zu Beginn einer betrieblichen Tätigkeit zusammenschließen, ist die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft oder GbR) der einfachste Weg. Auch wenn das Gesetz nicht zwingend einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag für die GbR vorsieht, ist es sinnvoll, bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Die GbR wird grundsätzlich in kein Register eingetragen,

getragen wird, wird aus der GbR – vereinfacht zusammengefasst – eine Offene Handelsgesellschaft (OHG). Auch hier gilt – wie bei der GbR – dass ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich ist, wobei in der Praxis zu raten ist, Beziehungen der Gesellschafter in einem eigenen Gesellschaftsvertrag zu regeln. Auch die Gesellschafter einer OHG haften persönlich und unbeschränkt. Sofern mehrere Gesellschafter diese persönliche Haftung ausschließen möchten, sollte über die Gründung einer Kommanditgesellschaft (KG) nachgedacht werden. Die KG besteht (mindestens) aus zwei Gesellschaftern, wobei der unbeschränkt haftende Gesellschafter als Komplementär und der beschränkt haftende Gesellschafter als Kommanditist bezeichnet wird. Sofern die Haftung gänzlich ausgeschlossen werden soll, wird als Komplementär eine (beschränkt) haftende Kapitalgesellschaft (GmbH) etabliert. Entsprechend häufig ist im Rechtsverkehr die Rechtsform der GmbH & Co. KG anzutreffen. Die GmbH-Gründung – losgelöst davon, ob das Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH oder in Form einer GmbH & Co. KG betrieben wird – bedarf zwingend der notariellen Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister. Soll im ersten Schritt die GmbH-Gründung vereinfacht erfolgen und wird die Gesellschaft mit höchstens drei Gesellschaftern gegründet, kann bei der Gründung auf ein im GmbH-Gesetz veröffentlichtes Musterprotokoll (Mustervertrag) zurückgegriffen werden. Hier können Gründungskosten eingespart werden. Die Gesellschafter einer GmbH haften – anders als die Gesellschafter der GbR oder der OHG – nicht persönlich und unbeschränkt.

### Gesetzliche Fördermöglichkeiten

Für (liquiditätsschwache) Neu- und Existenzgründer sind regelmäßig öffentliche Wirtschaftsförderungsprogramme interessant. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) können Fördermittel in Form von zinsgünstigen unbesicherten Darlehen abgefragt werden. Mit dem Förderprogramm EXIST des Bundeswirtschaftsministeriums sollen insbesondere technologieorientierte Vorhaben gefördert werden. Über einen Zeitraum von (längstens) zwölf Monaten werden in Kooperation mit einer Hochschule arbeitende Gründerteams von bis zu drei Personen mit einem finanziellen Zuschuss zum Lebensunterhalt von bis zu 3000 Euro im Monat gefördert. Sofern ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) besteht, kann der Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit interessant sein. In der Gründungsphase wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld ein Zuschuss in Höhe von monatlich 300 Euro gewährt. Bei dem Förderprogramm INVEST sollen Kapitalgeber (Business Angels) und Start-up-Unternehmen zusammengebracht werden. Für weitergehende Literatur wird an dieser Stelle auf die Website [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de) des Bundeswirtschaftsministeriums verwiesen.

### Neuanmeldung Unternehmen Finanzamt und Kommune

Nach Rechtsformwahl und Fördermitelanträgen muss die Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit beim Finanzamt und der Kommune erfolgen. Die beim Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt vorzunehmende Gewerbeanmeldung kann recht einfach erfolgen (einseitiger Anmeldebogen) und ist mit einer geringen zu



ein Register (z. B. Handelsregister) werden nicht benötigt. Vereinfacht formuliert kann der Einzelunternehmer sofort loslegen. Auch wenn vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, sollte der Einzelunternehmer seine betriebliche/berufliche Sphäre von seinem privaten Bereich durch ein eigenes Geschäftskonto trennen. Idealerweise werden auf dem Geschäftskonto nur (betriebliche) Ge-

wobei für Immobilien-GbRs seit Januar 2024 Besonderheiten gelten. Diese müssen sich faktisch in ein besonderes Register eintragen lassen und treten dann im Rechtsverkehr als eGbR auf. Auch bei der GbR haftet jeder Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Sofern die GbR eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und in das beim zuständigen Amtsgericht geführte Handelsregister ein-



entrichtenden Verwaltungsgebühr verbunden (Beispiel: Die Stadt Steinfurt verlangt von Einzelunternehmern einmalig 26 Euro und von GmbHs einmalig 33 Euro). Bei einzelnen Kommunen kann die Gewerbeanmeldung auch digital erfolgen. Etwas aufwendiger und komplexer ist die Anmeldung bei dem zuständigen Finanzamt. Hier ist das Unternehmen mit einem zwingend elektronisch zu übermittelnden Fragebogen zur steuerlichen Erfassung anzumelden. In diesem Fragebogen werden „erste Weichen“ gestellt wie z. B. die Beantragung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer, die Frage nach der (beabsichtigten) Beschäftigung von Arbeitnehmern oder Ausübungswahlrechte hinsichtlich einer bestehenden Umsatzsteuerpflicht (Kleinunternehmerregelung). Auch ist zu erklären, ob die Umsatzsteuer (erst) bei Zahlung der Rechnung durch den Kunden (Ist-Versteuerung) oder bereits bei Rechnungsausgang (Soll-Versteuerung) angemeldet und abgeführt werden soll. Nach abschließender Bearbeitung des Fragebogens erhält der Unternehmer seine neue Steuernummer.

## Rechnungen, Zahlungsverkehr und Steuererklärungen

Unabhängig von der Rechtsform sollte ein eigenes laufendes Geschäftskonto für die unternehmerische Tätigkeit eingerichtet werden (für die GmbH besteht ohnehin die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines eigenen Geschäftskontos). Ausgangsrechnungen müssen zwingend folgende Angaben enthalten: Name des Unternehmens, Rechnungsdatum, Leistungsdatum, (fortlaufende) Rechnungsnummer, Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, bei bestehender Umsatzsteuerpflicht netto Rechnungsbetrag

mit gesondertem Umsatzsteuerausweis und entsprechendem Umsatzsteuersatz. Insbesondere bei bargeldintensiven Unternehmen (z. B. Einzelhandel) ist ein (neuwertiges) elektronisches Kassensystem einzurichten (seit Januar 2025 müssen alle elektronischen Kassen beim Finanzamt gemeldet werden). Für Eingangsrechnungen ist in diesem Zusammenhang auf die seit Januar 2025 geltende E-Rechnungspflicht hinzuweisen. Neu- und Existenzgründer müssen seit Januar (mindestens) in der Lage sein, sog. elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu empfangen und zu verarbeiten. Im laufenden Geschäftsbetrieb ist dafür Sorge zu

tragen, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen fristgemäß an das Finanzamt übermittelt werden (die Abgabe der Voranmeldungen erfolgt – abhängig vom Umsatz – monatlich, quartalsweise oder jährlich). Beschäftigt das Unternehmen Arbeitnehmer, ist monatlich, quartalsweise oder jährlich eine Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt zu übermitteln. Die Abgabe der betrieblichen Steuererklärungen wie z. B. Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung erfolgt jährlich.

**Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht**

### Zum Autor

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten sämtlicher Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und

rechtlichen Angelegenheiten. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

[www.kanzleimeis.de](http://www.kanzleimeis.de)



Foto: Marek Michalewicz



**NIGGEMANN**  
Glas kann das.

[www.niggemann-glas.de](http://www.niggemann-glas.de)

## Eine Glas-Trennwand sorgt für höchste Transparenz – im wahrsten Sinne des Wortes.

Technisch bieten die Systeme alles, was Räume benötigen: individuelle Formate, große Raumhöhen, optimalen Schallschutz. Ob durchsichtig-transparent oder farblich akzentuiert – Architektur findet in Glas einen gestalterischen Partner. Mit unseren Trennwandsystemen werden deutschlandweit Räume gestaltet.

**Jetzt Termin vereinbaren unter:**

0251 932579-0 oder [info@niggemann-glas.de](mailto:info@niggemann-glas.de)

Heinrich Niggemann GmbH + Co. KG  
Coermühle 2c • 48157 Münster